

A.

In nachstehenden Sachen sind von den Steuerbehörden Sporteln zu liquidiren:

- 1) In allen Arbeiten auf solche Verordnungen, die in Sporteln gesetzt sind.
- 2) In Partheisachen.
- 3) In Sachen, die durch unnöthige oder ungegründete Beschwerden und Vorstellungen veranlaßt worden sind.
- 4) In Properrestsachen.
- 5) In solchen Steueruntersuchungssachen, in welchen die abzustellenden Mängel durch Vernachlässigung von Individuen oder Gerichts- und Verwaltungsbehörden veranlaßt worden sind.
- 6) In Dismembrationsachen.
- 7) In Dienststellungs-, Entlassungs- oder Pensionsachen.
- 8) In Straferlaß- und Gnadenbezeigungssachen.
- 9) In Cassenrevisionsachen, wenn Unrichtigkeiten oder Vernachlässigungen der Cassenverwalter Statt gefunden haben.

B.

In folgenden Sachen sind von den Steuerbehörden weder Sporteln, noch Verläge und Separatgebühren von den Betheiligten zu fordern:

- 1) Wegen aller Expeditionen auf *ex officio* ergehende Verordnungen, oder wo es sonst angeordnet wird, namentlich auch wegen des Eintragens von Steueränderungen in die Besitzstandsverzeichnisse, Flurbücher und Catasternachträge, ingleichen wegen der den Ortssteuereinnehmern zum Behuf der Berichtigung der Steuerheberegister zu ertheilenden Nachricht.
 - 2) Wegen aller Berichtigungen in Grundsteuersachen, dafern solche nicht durch unnöthige und unbegründete Beschwerden und Vorstellungen der Betheiligten oder durch Streitigkeiten der Partheien veranlaßt worden sind; mit Ausnahme jedoch der Grundstücksdismembrationen, vergl. § 42 des Grundsteuergesetzes vom 9ten September 1843.
 - 3) In Cassenrevisionsachen, sobald sich Ordnung und Richtigkeit des Cassen- und Rechnungswesens ergeben hat.
 - 4) Wegen mündlicher Auskunftsbeurtheilungen.
 - 5) In allen den Kreis oder Bezirk im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten.
-